

[Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses werden diejenigen juristischen und natürlichen Personen als Inhaber der Genehmigung zum Betreiben einer der Öffentlichkeit zugänglichen Apotheke betrachtet, die Inhaber von Apotheken sind, die am Tag der Veröffentlichung der vorliegenden Bestimmung im *Belgischen Staatsblatt* der Öffentlichkeit noch zugänglich sind und vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 17. Dezember 1973 zur Abänderung des Gesetzes vom 12. April 1958 über die gleichzeitige Ausübung der Heil- und der Arzneikunde und zur Abänderung des Königlichen Erlasses Nr. 78 vom 10. November 1967 über die Ausübung der Heilkunst, der Krankenpflege, der Heilhilfsberufe und über die medizinischen Kommissionen eröffnet worden sind.]

[Artikel 53 Absatz 2 hinzugefügt durch Artikel 34 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 (B.S. vom 30. Juni 1992)]

[**Art. 53bis** - In Abweichung von Artikel 5 § 2 werden die Lizentiaten der Wissenschaften, die nicht zur Gruppe der Lizentiaten der chemischen Wissenschaft gehören und aufgrund des Königlichen Erlasses vom 23. Oktober 1972 über die Zulassung von Lizentiaten der Wissenschaften im Hinblick auf die Ausführung von Analysen im Bereich der klinischen Biologie zugelassen worden sind, ermächtigt, die Leistungen im Bereich der klinischen Biologie zu erbringen, für die sie die Zulassung erhalten haben.]

[Artikel 53bis eingefügt durch den einzigen Artikel des Gesetzes vom 30. Dezember 1977 (B.S. vom 25. Januar 1978)]

Art. 54 - Personen, die im Besitz des Befähigungsnachweises einer Hebamme sind, der aufgrund von Artikel 4 des Gesetzes vom 12. März 1818 zur Regelung desjenigen, was die Ausübung der verschiedenen Zweige der Heilkunst betrifft, von der provinziellen medizinischen Kommission anerkannt worden ist, bleiben weiterhin befugt, eutokische Entbindungen vorzunehmen, wenn sie den durch Artikel 7 auferlegten Bedingungen entsprechen.

[**Art. 54bis** - § 1 - Personen, die die in Artikel 21bis vorgesehenen Befähigungsbedingungen nicht erfüllen, am [1. Januar 1986] aber mindestens drei Jahre lang in einer Pflegeanstalt oder einer Arzt- oder Zahnarztpraxis beschäftigt gewesen sind, dürfen weiterhin dieselben Tätigkeiten unter denselben Bedingungen ausüben wie die Fachkräfte für Krankenpflege, die diese Leistungen erbringen.

§ 2 - Um den in § 1 vorliegenden Artikels vorgesehenen Vorteil nicht zu verlieren, sind sie verpflichtet, sich innerhalb der vom König festgelegten Fristen bei der zuständigen medizinischen Kommission zu melden; bei dieser Gelegenheit geben sie die Tätigkeiten an, für die sie den Vorteil der erworbenen Rechte beanspruchen.]

[Artikel 54bis eingefügt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 20. Dezember 1974 (B.S. vom 29. April 1975); Datum in Absatz 1 abgeändert durch das Gesetz vom 26. Dezember 1985 (B.S. vom 21. Januar 1986)]

[**Art. 54ter** - § 1 - Personen, die die in Artikel 23 vorgesehenen Befähigungsbedingungen nicht erfüllen, am Tag der Veröffentlichung der Liste der fachlichen Handlungen des auf sie zutreffenden Heilhilfsberufs solche Handlungen aber mindestens drei Jahre lang verrichtet haben, dürfen weiterhin dieselben Tätigkeiten unter denselben Bedingungen ausüben wie die Fachkräfte der Heilhilfsberufe, die diese Leistungen erbringen.

§ 2 - Um den in § 1 vorliegenden Artikels vorgesehenen Vorteil nicht zu verlieren, sind sie verpflichtet, sich gemäß einem vom König festgelegten Verfahren bei der zuständigen medizinischen Kommission zu melden; bei dieser Gelegenheit geben sie die Tätigkeiten an, für die sie den Vorteil der erworbenen Rechte beanspruchen. Das vom König festgelegte Verfahren wird insbesondere bestimmen, wie der Beweis der Verrichtung der in § 1 erwähnten Handlungen erbracht werden muß.]

[Artikel 54ter eingefügt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 19. Dezember 1990 (B.S. vom 29. Dezember 1990)]

Art. 55 - Vorliegender Erlaß tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft, mit Ausnahme des Artikels 48 § 2, der an dem in Artikel 50 § 2 erwähnten Datum in Kraft tritt.

Art. 56 - Unser Minister der Volksgesundheit ist mit der Ausführung vorliegenden Erlasses beauftragt.



[C - 97/598]

28 JANVIER 1993. — Circulaire POL 37 relative au statut de l'agent auxiliaire de police, remplaçant la circulaire POL 37 du 5 février 1991. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la circulaire POL 37 du Ministre de l'Intérieur et de la Fonction publique du 28 janvier 1993 relative au statut de l'agent auxiliaire de police, remplaçant la circulaire POL 37 du 5 février 1991 (*Moniteur belge* du 2 février 1993), établie par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'Arrondissement adjoint à Malmedy.

[C - 97/598]

28 JANUARI 1993. — Omzendbrief POL 37 betreffende het statuut van de hulpagent van politie, ter vervanging van de omzendbrief POL 37 van 5 februari 1991. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de omzendbrief POL 37 van de Minister van Binnenlandse Zaken en Ambtenarenzaken van 28 januari 1993 betreffende het statuut van de hulpagent van politie, ter vervanging van de omzendbrief POL 37 van 5 februari 1991 (*Belgisch Staatsblad* van 2 februari 1993), opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy.

MINISTERIUM DES INNERN

[C - 97/598]

**28. JANUAR 1993 — Rundschreiben POL 37 über das Statut des Polizeihilfsbediensteten,
zur Ersetzung des Rundschreibens POL 37 vom 5. Februar 1991 — Deutsche Übersetzung**

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Rundschreibens POL 37 des Ministers des Innern und des Öffentlichen Dienstes vom 28. Januar 1993 über das Statut des Polizeihilfsbediensteten, zur Ersetzung des Rundschreibens POL 37 vom 5. Februar 1991, erstellt von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen des Beigeordneten Bezirkskommissariats in Malmédy.

MINISTERIUM DES INNERN UND DES ÖFFENTLICHEN DIENSTES

**28. JANUAR 1993 — Rundschreiben POL 37 über das Statut des Polizeihilfsbediensteten,
zur Ersetzung des Rundschreibens POL 37 vom 5. Februar 1991**

An die Herren Provinzgouverneure

Zur Information:

An die Herren Bezirkskommissare

An die Frauen und Herren Bürgermeister und Schöffen

Sehr geehrter Herr Gouverneur,

Im *Belgischen Staatsblatt* vom 22. Dezember 1992 ist das Gesetz vom 15. Juli 1992 zur Abänderung des neuen Gemeindegesetzes veröffentlicht worden, wobei Artikel 217 in einer neuen Fassung wieder darin eingefügt worden ist.

In diesem Artikel werden die Befugnisse des Polizeihilfsbediensteten präzisiert.

Aus diesem Anlaß sollte das Rundschreiben POL 37 vom 5. Februar 1991 über das Verwaltungsstatut des Polizeihilfsbediensteten meiner Meinung nach aufgehoben und durch vorliegendes Rundschreiben ersetzt werden, damit die Befugnisse des Polizeihilfsbediensteten näher beschrieben und ferner bestimmte Punkte des Rundschreibens POL 37 verdeutlicht beziehungsweise ergänzt werden.

Das Statut des Polizeihilfsbediensteten wird zur Zeit durch folgende Texte geregelt:

1. das neue Gemeindegesetz und insbesondere Artikel 217, der durch das Gesetz vom 15. Juli 1992 zur Abänderung des neuen Gemeindegesetzes in einer neuen Fassung wieder darin eingefügt worden ist,

2. den Königlichen Erlaß vom 27. Dezember 1990 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen über die Anwerbung und die Ernennung des Polizeihilfsbediensteten, abgeändert durch den Königlichen Erlaß vom 18. Januar 1991,

3. den Königlichen Erlaß vom 13. Oktober 1986 zur Festlegung der Dienstgrade des Personals der Gemeindepolizei. Darin ist durch vorerwähnten Königlichen Erlaß vom 27. Dezember 1990 ein Artikel *4bis* eingefügt worden, durch den der Dienstgrad eines Polizeihilfsbediensteten jetzt zu den Dienstgraden des Personals der Gemeindepolizei gehört,

4. den Königlichen Erlaß vom 27. September 1990 zur Festlegung der Uniform der Polizeihilfsbediensteten,

5. den Königlichen Erlaß vom 25. Juni 1990 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen über die Gehaltstabellen des Provinzial- und Gemeindepersonals,

6. das vorliegende Rundschreiben POL 37 über das Statut des Polizeihilfsbediensteten, zur Ersetzung des Rundschreibens POL 37 vom 5. Februar 1991.

Das Gesetz vom 5. August 1992 über das Polizeiamt findet hingegen keine Anwendung auf Polizeihilfsbedienstete. Der Begriff "Polizeibeamter" betrifft nämlich nicht Polizeihilfsbedienstete. Aus der einschlägigen Begründung geht hervor, daß nur Mitglieder der in Artikel 2 (dieses Gesetzes) aufgeführten Polizeidienste als Polizeibeamte im Sinne dieses Gesetzes zu betrachten sind, sofern sie über allgemeine Polizeibefugnisse verfügen. Polizeihilfsbedienstete verfügen jedoch nur über sehr begrenzte Befugnisse, wie aus Punkt I des vorliegenden Rundschreibens ersichtlich ist.

Die anderen Punkte dieses Rundschreibens beziehen sich auf das Verbot, Waffen zu tragen, auf die Normen, die einen Stellenplan für Polizeihilfsbedienstete ermöglichen, und auf die Einstellung von Hilfsbediensteten auf Zeit.

I. Befugnisse und Aufgaben des Polizeihilfsbediensteten

Rechtsgrundlage für die Befugnisse des Polizeihilfsbediensteten ist Artikel 217 des neuen Gemeindegesetzes, wobei sie insbesondere folgende Angelegenheiten betreffen:

1. Die Befugnis in Sachen Straßenverkehrsordnung wird dem Polizeihilfsbediensteten ausdrücklich durch das Gesetz zugewiesen und stützt sich auf Artikel 3 Nr. 1 des Königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 zur Einführung der allgemeinen Straßenverkehrsordnung und auf die Regelungen, die in Anwendung dieses Erlasses ergangen sind.

Hierbei möchte ich ganz besonders darauf hinweisen, daß ein Polizeihilfsbediensteter keine anderen Polizeibefugnisse hat als die, die ihm durch die erwähnten besonderen Gesetzesbestimmungen zuerkannt worden sind.

2. Die Aufsicht über die Einhaltung der kommunalen Polizeiverordnungen.

Diese Befugnis wird dem Polizeihilfsbediensteten ausdrücklich durch obenerwähnten Artikel 217 zugewiesen.

3. Eine allgemeine Aufsicht außerhalb des Anwendungsbereichs der Straßenverkehrsordnung, insbesondere an öffentlichen Orten, auf öffentlichen Plätzen und in öffentlichen Parks; er kann in der näheren Umgebung von Schulen insbesondere für die Sicherheit der Kinder sorgen. Stellt er bei dieser Aufsichtsaufgabe fest, daß ein Polizeibediensteter eingreifen sollte, weil allgemeine Polizeibefugnisse erforderlich sind oder weil seine eigene Sicherheit gefährdet ist, muß er sofort die diensttuenden Polizeibediensteten anfordern.

4. Administrative Aufgaben, die unmittelbar mit der Arbeit des Polizeikorps verbunden sind, insofern es sich dabei nicht um Aufgaben im Sinne von Titel IV des neuen Gemeindegesetzes handelt. Zu den Aufgaben des Polizeihilfsbediensteten gehören Archivierungen, Maschinenschreiben, verschiedene Büroarbeiten und eventuell der Empfang im Polizeikommissariat.

In Artikel 217 des neuen Gemeindegesetzes wird Polizeihilfsbediensteten die Befugnis erteilt, die bei ihnen eingereichten Klagen und Anzeigen und auch gemachten Feststellungen in bezug auf Verstöße gegen die kommunalen Polizeiverordnungen zu Protokoll zu nehmen. Die Protokolle werden an die zuständige Gerichtsbehörde weitergeleitet.

Polizeihilfsbedienstete dürfen auf keinen Fall für andere verwaltungs- oder gerichtspolizeiliche Aufträge eingesetzt werden als die, die oben erwähnt sind.

Hieraus ist also ersichtlich, daß ein Polizeihilfsbediensteter als Mitglied der Gemeindepolizei nur über beschränkte Befugnisse in ganz bestimmten Bereichen verfügt. Ein Polizeihilfsbediensteter trägt als Ordner, als Vermittler und gegebenenfalls auch durch seine Protokollaufnahmen in diesen Angelegenheiten, die in seine Zuständigkeit fallen, zur Ordnung und zur Ruhe in der Gemeinschaft bei.

Diese beschränkten Befugnisse setzen auch voraus, daß ein Polizeihilfsbediensteter nicht für die Verbrechensbekämpfung eingesetzt werden darf, da diese Aufgabe den Rahmen seiner Zuständigkeiten überschreitet.

II. Verbot, Waffen zu tragen

Angesichts der Art der Aufgaben, die einem Polizeihilfsbediensteten zufallen, darf dieser bei der Ausübung seines Amtes auf keinen Fall eine Waffe mitführen. Dieses Verbot ist durch Artikel 8 des Königlichen Erlasses vom 27. Dezember 1990 zur Festlegung der Uniform der Polizeihilfsbediensteten und auch im Königlichen Erlaß vom 12. August 1991 über den Besitz und das Mitführen von Waffen durch die Dienste der öffentlichen Gewalt oder der öffentlichen Macht vorgesehen worden. Es handelt sich um ein allgemeines Verbot, Waffen zu tragen, d.h. daß sowohl Feuerwaffen wie auch blanke Waffen verboten sind. Die Benutzung von Tränengas als rechtmäßiges Selbstverteidigungsmittel ist ebenfalls verboten, da es in der Liste der in Artikel 1 des Königlichen Erlasses vom 30. Juli 1981 zur Regelung der Normen für die Bewaffnung der Gemeindepolizei erwähnten Waffen aufgeführt ist.

Ferner halte ich es aber für unerlässlich, daß Polizeihilfsbedienstete mit einem tragbaren Funkgerät ausgestattet werden.

Ich möchte jedoch darauf hinweisen, daß die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden müssen, um die Sicherheit der Polizeihilfsbediensteten zu garantieren, und dies je nach den ihnen anvertrauten Aufgaben, den Orten und/oder den Umständen, an denen beziehungsweise unter denen sie sie erfüllen, und den Erfordernissen des Dienstes. In manchen Fällen könnte es angebracht sein, daß ein Polizeihilfsbediensteter seine Aufträge in Begleitung eines anderen Polizeihilfsbediensteten ausführt oder daß er aus Sicherheitsgründen an bestimmten Orten oder zu bestimmten Zeitpunkten nicht eingesetzt wird.

Der Bürgermeister ist dafür verantwortlich, daß dieses Verbot, Waffen zu tragen, strengstens angewandt wird. Die Einsetzung von Polizeihilfsbediensteten zur Erfüllung von Aufgaben, wozu sie nicht befugt sind, und auch die Nichteinhaltung des Verbots, Waffen zu tragen, können gegebenenfalls ernsthafte Folgen auf Ebene der zivilrechtlichen Haftung der Gemeinde haben.

III. Normen, die einen Stellenplan für Polizeihilfsbedienstete ermöglichen

Ein Stellenplan für Polizeihilfsbedienstete kann, sofern er von der Funktion her gerechtfertigt ist, vorgesehen werden:

a) in Gemeinden, deren Stellenplan für das Polizeipersonal mindestens 50 Mitglieder umfaßt, eventuelles technisches und Verwaltungspersonal nicht einbegriffen,

b) in Gemeinden, deren Stellenplan zwar weniger als 50 Mitglieder hat, die jedoch einen Einsatzbereitschaftsdienst rund um die Uhr, eventuell zusammen mit anderen Gemeinden, organisieren,

c) in den anderen Gemeinden und insbesondere unter folgenden Voraussetzungen:

1. Die Anzahl der effektiv beschäftigten Bediensteten des Grundstellenplans, einschließlich angehender Polizeibediensteter und Polizeibediensteter auf Probe, darf nicht weniger als 85% der Anzahl vorgesehener Stellen betragen.

2. Die Einrichtung eines Stellenplans für Polizeihilfsbedienstete muß mit einer entsprechenden Verlängerung der Öffnungszeiten des Polizeikommissariats einhergehen, es sei denn, dies ist bereits in den letzten sechs Monaten erfolgt.

Die Anzahl Stellen in einem Stellenplan für Polizeihilfsbedienstete beträgt höchstens 15 % der im Grundstellenplan für das Polizeipersonal vorgesehenen Stellen. Das Ergebnis der einzelnen Berechnungen wird aufgerundet.

Buchstabe c Nr. 2 kann anhand des folgenden Beispiels veranschaulicht werden:

* Im Grundstellenplan der Gemeinde X sind 22 Stellen vorgesehen. 20 Bedienstete sind effektiv im Dienst, d.h. 85 % der Stellen sind besetzt.

* Ein eventueller Stellenplan für Polizeihilfsbedienstete kann höchstens 15 % der im Grundstellenplan vorgesehenen Stellen betragen: 15 % von 22 = 3,30 oder aufgerundet: 4 Stellen als Polizeihilfsbediensteter.

* Es wird beschlossen, einen Stellenplan mit 2 Hilfsbediensteten einzurichten:

2 Stellen von 22 = 9,09 % oder aufgerundet: 10 %.

In diesem Beispiel müssen die Öffnungszeiten des Polizeikommissariats um mindestens 10 % verlängert werden.

Der Stellenplan für Polizeihilfsbedienstete ist ganz vom Grundstellenplan für Polizeibedienstete getrennt, dessen Anzahl Stellen die Anzahl Stellen in den Dienstgraden eines Polizeiinspektors oder eines Polizeihauptinspektors bedingt.

Diese Anzahl wird nicht bei der Berechnung der Anteile der Gemeinde an den finanziellen Beihilfen berücksichtigt, die ihr in Anwendung des Königlichen Erlasses (II) vom 27. September 1989 zur Festlegung der Bedingungen, unter denen die Gemeinden eine finanzielle Beihilfe des Staates für die Ausrüstung ihrer Polizeikorps beziehen können, gewährt werden.

IV. Einstellung von Polizeihilfsbediensteten auf Zeit

Gemeinden, deren Bevölkerung während der touristischen Saison beträchtlich zunimmt, können für eine Dauer von höchstens vier Monaten Hilfsbedienstete auf Zeit einstellen. Die Einstellung dieses Personals auf Zeit ist mit der während der touristischen Saison der letzten Jahre festgestellten Zunahme der Bevölkerungszahl zu begründen.

Auch Gemeinden, die infolge außergewöhnlicher Ereignisse, die länger als vier Monate dauern, mit einem beträchtlichen Besucheranstieg rechnen, können für die Dauer dieser Ereignisse Hilfsbedienstete auf Zeit einstellen.

In bezug auf die Bedingungen und das Verfahren für die Anwerbung dieser Hilfsbediensteten auf Zeit sollten die Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 27. Dezember 1990 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen über die Anwerbung und die Ernennung des Polizeihilfsbediensteten, insbesondere diejenigen, die die Ausbildung im Sinne der Artikel 5 § 2 und 6 und das Bestehen der einschlägigen Prüfung betreffen, eingehalten werden.

Eine praktische Ausbildung im Sinne von Artikel 5 § 3 des Erlasses ist angesichts der kurzen Dauer der Einstellung und angesichts der Tatsache, daß diese praktische Ausbildung vor allem im Hinblick auf eine definitive Ernennung vorgeschrieben ist, nicht unbedingt erforderlich.

Ferner müssen Polizeihilfsbedienstete auf Zeit eine Uniform tragen. Der Königliche Erlaß vom 27. Dezember 1990 zur Festlegung der Uniform der Polizeihilfsbediensteten findet in vollem Umfang Anwendung auf Polizeihilfsbedienstete auf Zeit.

Schließlich möchte ich darauf hinweisen, daß Polizeihilfsbedienstete nur entweder als statutarisches Personal oder als Personal auf Zeit, wie oben beschrieben, eingestellt werden können. Es liegt also auf der Hand, daß diese Polizeihilfsbediensteten auf Zeit nur durch einen befristeten Vertrag oder für eine ganz bestimmte Arbeit im Sinne von Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge eingestellt werden können. Es dürfen also keine anderen Polizeihilfsbediensteten mit Vertrag eingestellt werden als die, die in Punkt IV erwähnt sind.

Ich möchte Sie bitten, das Datum, an dem das vorliegende Rundschreiben im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht worden ist, im *Verwaltungsblatt* zu vermerken.

Der Minister des Innern und des Öffentlichen Dienstes,

L. Tobback.

MINISTÈRE DE LA FONCTION PUBLIQUE

[97/2092]

15 SEPTEMBRE 1997. — Avis relatif à la représentativité d'organisations syndicales dans certains comités de secteur. — Nouvelle liste des organisations syndicales qui sont représentatives pour siéger dans les comités de secteur XIII et XV ainsi que dans les comités de concertation correspondants (liste visée aux articles 62 et 63, alinéa 3, de l'arrêté royal du 28 septembre 1984 portant exécution de la loi du 19 décembre 1974 organisant les relations entre les autorités publiques et les syndicats des agents relevant de ces autorités)

*Publication en exécution de l'article 65
de l'arrêté royal du 28 septembre 1984*

1. Au *Moniteur belge* du 2 juin 1992 et du 16 mars 1993 ont été publiés les avis, respectivement du 27 mai 1992 et 1er mars 1993, contenant entre autres la liste des organisations syndicales représentatives pour siéger dans le :

Comité de secteur XIII : Loterie nationale;
Comité de secteur XV : Région de Bruxelles-Capitale.

2. Par lettre datée du 3 septembre 1997, le Président de la Commission de contrôle de la représentativité des organisations syndicales dans le secteur public communique :

a) que l'examen de la représentativité, pour la troisième période de six ans, effectué par la Commission, en vertu des dispositions de l'article 14, § 1er, de la loi du 19 décembre 1974, est clôturé en ce qui concerne l'accès aux comités de secteur XIII (Loterie nationale) et XV (Région de Bruxelles-Capitale);

b) que les trois organisations syndicales citées ci-après satisfont à toutes les conditions et à tous les critères de représentativité pour siéger dans ces comités de secteur :

- 1° la Centrale générale des Services publics;
- 2° la Fédération des Syndicats chrétiens des Services publics;
- 3° le Syndicat libre de la Fonction publique.

3. La Fédération des syndicats chrétiens des Services publics comprend entre autres la Centrale chrétienne des Services publics.

MINISTERIE VAN AMBTENARENZAKEN

[97/2092]

15 SEPTEMBER 1997. — Bericht over de representativiteit van vakorganisaties in sommige sectorcomités. — Nieuwe lijst van de vakorganisaties die representatief zijn om zitting te hebben in de sectorcomités XIII en XV alsmede in de daarmee overeenstemmende overlegcomités (lijst bedoeld in de artikelen 62 en 63, derde lid, van het koninklijk besluit van 28 september 1984 tot uitvoering van de wet van 19 december 1974 tot regeling van de betrekkingen tussen de overheid en de vakbonden van haar personeel)

*Bekendmaking in uitvoering van artikel 65
van het koninklijk besluit van 28 september 1984*

1. In het *Belgisch Staatsblad* van 2 juni 1992 en van 16 maart 1993 werden de berichten gepubliceerd van respectievelijk 27 mei 1992 en 1 maart 1993 die onder meer de lijst bevatten van de vakorganisaties die representatief zijn om zitting te hebben in :

Sectorcomité XIII : Nationale Loterij;
Sectorcomité XV : Brussels Hoofdstedelijk Gewest.

2. Bij brief van 3 september 1997 deelt de Voorzitter van de Controlecommissie voor de representativiteit van de vakorganisaties in de overheidssector mee :

a) dat het representativiteitsonderzoek, voor de derde periode van zes jaar, verricht door de Commissie krachtens de bepalingen van artikel 14, § 1, van de wet van 19 december 1974, afgesloten is wat de toegang betreft tot de sectorcomités XIII (Nationale Loterij) en XV (Brussels Hoofdstedelijk Gewest);

b) dat de drie hiernagenoemde vakorganisaties aan alle representativiteitsvoorwaarden en -criteria voldoen om zitting te hebben in deze sectorcomités :

- 1° de Algemene Centrale der Openbare Diensten;
- 2° de Federatie van de Christelijke Syndicaten der Openbare Diensten;
- 3° het Vrij Syndicaat voor het Openbaar Ambt.

3. De Federatie van de Christelijke Syndicaten der Openbare Diensten groepeerd onder meer de Christelijke Centrale van de Openbare Diensten.